



# Leistungserschleichung (§ 265a)

---

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver TB

#### a) Tatobjekte sind:

- **Leistung eines Automaten**

= Mechan. oder elektron. Gerät, das nach Einwurf einer Leistung bestimmte Gegenleistung erbringt. Nur Leistungsautomaten sind erfasst (Musik, Filme, Spiele, Kegeln, Kfz-Waschanlage). Bei Warenautomaten (Zigaretten) => § 242. Beim Ziehen eines Bus- oder Kinotickets kommt es nicht auf das Ticket selbst sondern die dahinter stehende Leistung an (daher § 265a +).

- **Telekommunikationsnetz**

= alle öffentl. Datenübertragungssysteme zur technischen Übermittlung von Signalen (Telefonnetz, auch Mobiltelefone, Rundfunk, Internet, auch Pay-TV).

Besonderheit: „Erschlichen“ wird die Leistung nur, wenn der Täter manipulativ eine technische Zugangsschutzeinrichtung umgeht. Deshalb ist TV-„Schwarzsehen“ oder privates Telefonieren am Arbeitsplatz kein § 265a!

- **Beförderung Verkehrsmittel**

Verkehrsmittel = jedes techn. Gerät, das dem Transport von Menschen dient; auch Schiffe, Lkw, Taxen.

*Umstr.:* Ist „Schwarzfahren“ im heutigen öffentl. Massenverkehr ein „Erschleichen“?

**aa) Literatur:** Nein! weil „Erschleichen“ eine Umgehung oder Ausschaltung von Sicherungseinrichtungen od. Kontrollpersonen erfordert (z.B.: Drehkreuze, Nutzen eines unzulässigen Eingangs, Verstecken).

**bb) BGH:** Ja! weil und wenn sich der Schwarzfahrer mit „dem Anschein der Ordnungsgemäßheit umgibt“, also sich so verhält, als habe er einen Fahrschein.

- **Zutritt zu Veranstaltung**

Veranstaltung = ein äußerlich nach Form und Zweck abgegrenztes, vorübergehendes Ereignis (z.B.: Sport, Kino).

Einrichtung = räumlich abgegrenzte Sachgesamtheit, die einem bestimmten Zweck dient.

(Hallenbad, Bibliothek, Museum – aber auch für begrenzten Personenkreis: Hotel, Vereinslokal. *Sehr*

*umstr.:* Parkhäuser: Nach hM gehören sie nicht dazu, weil nicht beim Zutritt, sondern bei Ausfahrt gezahlt wird).

„Erschleichen“ ist hier nur gegeben, wenn Sicherungseinrichtungen umgangen werden (Hintertür wird benutzt, Überklettern Zaun, vorheriges Verstecken im Kino).

#### b) Entgeltlichkeit der Leistung (bei allen o.g. Tatobjekten erforderlich)

#### c) Erschleichen

= Unbefugte Inanspruchnahme der Leistung. Der Begriff „Erschleichen“ wird aber bei den unterschiedlichen Tatmodalitäten im Detail unterschiedlich ausgelegt (siehe oben).

#### d) Schädigung (= wie der Vermögensschaden bei § 263)

= wenn das Vermögen des Leistungserbringers dadurch geschädigt ist, dass er das Entgelt nicht erhalten hat (Ist in der Regel schon mit Vollendung des Erschleichens gegeben).

## 2. Subjektiver TB

### a) Vorsatz

Auch die Entgeltlichkeit der Leistung muss vom Vorsatz umfasst sein. Vorsatz fehlt, wenn Nutzer einer U-Bahn o.ä. glauben, sie würden einen gültigen Fahrschein besitzen.

### b) Absicht, Entgelt nicht (vollständig) zu entrichten

## II. RW    III. Schuld    IV. Antragserfordernis (Abs. 3) ! (Relatives Antragsdelikt)

V. Verhältnis zu anderen Vorschriften: gesetzliche Subsidiarität (letzter Halbs. Abs.1): § 265a tritt zurück wenn die selbe Tat gegen das Vermögen in anderen §§ mit schwererer Strafe bedroht ist.)

*Lesetipp:* - KG Berlin 15.3.2012 (Kein § 265a bei personalisierter Monatskarte):

<http://www.gerichtsentscheidungen.berlin->

[brandenburg.de/jportal/?quelle=jlink&docid=KORE206862013&psml=sammlung.psml&max=true&bs=10](http://brandenburg.de/jportal/?quelle=jlink&docid=KORE206862013&psml=sammlung.psml&max=true&bs=10)